

Gemeinde Oberrieden

Landkreis Unterallgäu

Bebauungsplan
„Am Riedweg“
OT Oberrieden

Vorentwurf
Fassung vom 25.03.2024

Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

**Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

sowie der

**öffentlichen Auslegung
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

bei der

Gemeinderatssitzung

am 01.07.2024

Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2024 gefassten Beschlüssen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 10.04.2024.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigefügt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigefügt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der öffentlichen Auslegung 15.04.2024 bis 15.05.2024 nach § 3 Abs. 1 BauGB sind **keine** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

1. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Bauwesen, Mindelheim, vom 03.05.2024 (Anlagen 1)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
1.1	Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 10.04.2024 und die Beteiligung am Verfahren.		
	<p><u>Stellungnahme:</u> Mit der oben genannten Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnissstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung Einverständnis.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

2. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, Mindelheim, vom 22.04.2024 (Anlagen 2)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
2.1	Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Oberrieden nehmen wir wie folgt Stellung:		
	<p><u>Stellungnahme:</u> <u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Die Gemeinde Oberrieden besitzt eine mengenmäßig ausreichende Wasserversorgungseinrichtung. Dadurch kann, wie in Nr. 9.2 der Begründung zum Bebauungsplan „Am Riedweg“ (Vorentwurf vom 25.03.2024) festgestellt wird, die Wasserversorgung des geplanten Baugebietes sichergestellt werden. Wasserschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans „Am Riedweg“ wird deshalb zugestimmt.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

Stellungnahme:**2. Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung ist im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Oberrieden in Unterrieden zugeleitet. Aufgrund des geringen Umfangs der hinzukommenden Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass die Kapazität der Kläranlage Unterrieden für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist.

Stellungnahme:**3. Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll laut § 10 der Satzung über noch zu erstellende Rigolen bzw. Sickerschächte auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden und darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Gemäß Nr. 11 der Begründung soll das anfallende Niederschlagswasser flächenhaft versickert werden.

Wir weisen hinsichtlich der Versickerung darauf hin, dass das Niederschlagswasser **vorrangig** flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann. Auch in der Satzung sollte klar gestellt sein, dass die flächige Versickerung einer punktuellen Versickerung vorzuziehen ist. Daher bitten wir um Anpassung der Satzung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Mit der vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung besteht von Seiten der Abt. Wasserrecht des Landratsamtes Einverständnis. Es wird jedoch zudem explizit darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser **vorrangig** flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann. Dbzgl. sollte die Satzung entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung ist unter § 10 Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt zu ergänzen:

Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen bzw. Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen mit ausreichender Vorreinigung anzustreben. Einer punktuellen

Versickerung (z.B. über Sickerschächte) wird nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrunderkundung) zugestimmt.

Stellungnahme:

Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde ausreichend hingewiesen. Ergänzend zu den in den Unterlagen enthaltenen Informationen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung weisen wir auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung hin.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Hinsichtlich der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung sollte in der Begründung ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen werden. Von einer dbzgl. Festsetzung wird abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 9.1 Abwasserbeseitigung - Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung

Auf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung zu verwenden, wird hingewiesen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Stellungnahme:

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauungen gerichtet.

Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Wohngebiet mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die Begründung enthält zu der in der Stellungnahme angesprochene Thematik von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bereits entsprechende Ausführungen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Unter Nr. 3.4 der Begründung wurde ausreichend darauf eingegangen.

Stellungnahme:

5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Hinsichtlich evtl. erforderlichen Bauwasserhaltungen ist in der Satzung unter Hinweisen ein dbzgl. Hinweis bereits enthalten. In der Begründung sollte dieser Hinweis zusätzlich angebracht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 3.1.3 Baugrund - Grundwasser wie folgt zu ergänzen:

Bauwasserhaltung

Es ist nicht auszuschließen, dass bei evtl. auftretendem Grundwasser Bauwasserhaltungen erforderlich werden können. Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen.

3. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde (Gebäude 2), Mindelheim, vom 07.05.2024 (Anlagen 3)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
3.1	<p><u>Stellungnahme:</u> <u>Satzung § 9.2 Grünordnung:</u> aus der Pflanzliste ist Fagus sylvatica zu streichen - wird zu groß für diesen Standort. Besser Bäume zweiter oder dritter Ordnung festsetzen, zum Beispiel Sorbus aucuparia.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Abwägung:</u> Die Baumarten Fagus sylvatica sollen wie vorgeschlagen gestrichen werden. Im Übrigen sollen die in der Pflanzliste enthaltenen Bäume beibehalten werden.</p>	

Beschlussvorschlag:

Folgende Baumarten der Pflanzliste unter 9.2 der Satzung sind zu streichen:

- **Fagus sylvatica**

Im Übrigen wird an den in der Pflanzliste enthaltenen Bäume beibehalten.

Stellungnahme:**Satzung § 9.5 Ausgleichsregelung**

Mit der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes besteht Einverständnis.

Zur Ausgleichfläche kann von unserer Seite keine „offizielle“ Stellungnahme abgegeben werden, da die Angaben zur Ausgleichfläche in den Unterlagen noch fehlen.

Mündlich und per E-Mail vom 6. Mai 2024 wurde allerdings als Ausgleichfläche die Flurnr. 2152 Gmk. Oberrieden vom Planer genannt und mit der UNB kurz besprochen:

Mit der Fläche Flurnr. 2152 Gmk. Oberrieden besteht als Ausgleichfläche Einverständnis.

Mit der Pflanzung einer 800 qm großen vierreihigen Hecke (incl. Krautsaum) am südlichen Rand der Flurnr. 2152 besteht Einverständnis.

Zu beachten ist dabei:

- mit der Pflanzung muss ein Grenzabstand von min. 2 m eingehalten werden (insbesondere zu Wegen, Nachbar)
- gebietsheimische Gehölze sind zu verwenden (aus Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland)
- Ausgleichsfläche im Plan bemaßen
- dingliche Sicherung im Grundbuch ist nötig.
- In den Unterlagen (Satzung, ...) sind Angaben zu ergänzen zu Flurnr., Gemarkung, Größe, Entwicklungsziel, Herstellungs- und Pflegemaßnahmen, rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf kann von Seiten der UNB keine offizielle Stellungnahme abgegeben werden, da die Angaben zur Ausgleichsfläche in den Unterlagen noch fehlen.

Zwischenzeitlich hat, wie in der Stellungnahme ausgeführt, mit der UNB am 06.05.2024 eine Abstimmung stattgefunden.

Hierbei wird wie folgt vereinbart:

Mit der Fläche Fl. Nr. 2152 Gmk. Oberrieden besteht als Ausgleichfläche Einverständnis.

Mit der Pflanzung einer 800 qm großen vierreihigen Hecke (incl. Krautsaum) am südlichen Rand der Fl. Nr. 2152 besteht Einverständnis.

Zu beachten ist dabei:

- mit der Pflanzung muss ein Grenzabstand von min. 2 m eingehalten werden (insbesondere zu Wegen, Nachbar)
- gebietsheimische Gehölze sind zu verwenden (aus Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland)
- Ausgleichsfläche im Plan bemaßen
- dingliche Sicherung im Grundbuch ist nötig.
- In den Unterlagen (Satzung, ...) sind Angaben zu ergänzen zu Flurnr., Gemarkung, Größe, Entwicklungsziel, Herstellungs- und Pflegemaßnahmen, rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche

Beschlussvorschlag:

In der weiteren Planung ist die Ausgleichsfläche wie in der Abwägung beschrieben festzusetzen und darzustellen.

4. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik, Kempten vom 15.05.2024 (Anlage 4)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
4.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Stellungnahme: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:</p> <p>E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701</p> <p>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p>Abwägung: In der Begründung sind bereits dbzgl. Hinweise enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

5. Stellungnahme Handwerkskammer für Schwaben und Kreishandwerkerschaft Memmingen/Mindelheim, vom 19.04.2024 (Anlage 5)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zugestimmt
5.1	<p>Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Memmingen / Mindelheim zu folgendem Ergebnis gekommen:</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen vorbezeichnete Bauleitplanung. Jedoch befinden sich in der Umgebung bestandsgeschützte Betriebe, welche hierdurch keinen immissionsbedingten Nutzungskonflikten ausgesetzt werden dürfen. Damit für die geplanten Wohngebäude gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt sind, sind möglicherweise geeignete Vorkehrungen zu treffen. Wir regen daher die Einholung einer schalltechnischen Untersuchung an.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Abwägung:</u> Hinsichtlich der in der Stellungnahme angesprochenen gewerblichen Betriebe wird in der Begründung unter 7. Immissionsschutz bereits hingewiesen. Aufgrund der gegebenen Abstände des Plangebiets zu den in der Stellungnahme angesprochenen Gewerbebetriebe sind keine dbzgl. Immissionsbelastungen zu erwarten. Im Rahmen der Trägerbeteiligung werden von der Abt. Immissionsschutz des Landratsamte Unterallgäu keine dbzgl. Einwendungen erhoben. Zudem weisen bestehende Wohnbebauungen zu den in der Stellungnahme angesprochenen Gewerbebetriebe wesentlich geringere Abstände auf. Hinsichtlich der in der Abwägung dargelegten Sachverhalte und Gegebenheiten wird die Einholung einer schalltechnischen Untersuchung als nicht notwendig und damit entbehrlich angesehen.</p>	

Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Merkblatt anbei

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Oberauerbach Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Oberauerbach
Ringstraße 18
87719 Oberauerbach
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Friedrich Reiter
Tel. 08261-7624-312
E-Mail: Oberauerbach@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

7. Stellungnahme Regionalverband Donau Iller, Ulm, vom 02.05.2024 (Anlage 7)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
7.1	<p><u>Stellungnahme:</u> Der Regionalverband Donau-Iller schreibt derzeit den Regionalplan Donau-Iller fort. Am 05.12.2023 hat die Verbandsversammlung den Satzungsbeschluss gefasst. Der Regionalplanentwurf wurde zur Genehmigung bei den Obersten Landesplanungsbehörden eingereicht. Dadurch werden die in der Fortschreibung des Regionalplans enthaltenen Ziele zu „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Abwägung:</u> Nachdem die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller Mit Beschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2023 als Satzung beschlossen wurde, sollen die Ziele des Regionalplans bei den Ermessensentscheidungen zur</p>	

nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1

ROG sind diese nun in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Wir weisen darauf hin, dass direkt westlich angrenzend an die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Breitenbrunn“ festgelegt wird. Nach Rechtskraft der Gesamtfortschreibung des Regionalplans haben in diesem Vorranggebiet die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. Die damit verbundenen Anforderungen sind dem Plansatz B I IV Z (6) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu entnehmen. Wir bitten um Berücksichtigung in den Planunterlagen.

Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ziele des Regionalplans 2023 sind bei den Ermessensentscheidungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Wie in der Raumnutzungskarte des Regionalplans liegt das plangegegenständliche Plangebiet, wie der nachfolgende Kartenausschnitt zeigt, am Rand des Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Oberrieden.



In diesem Vorranggebiet haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. Die damit verbundenen Anforderungen sind dem Plansatz B I IV Z (6) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu entnehmen.

Plansatz B I IV Z (6)

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind.

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen

und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen, insbesondere:

- *Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,*
- *das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,*
- *das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,*
- *überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,*
- *das direkte Einleiten von Abwasser in das Grundwasser,*
- *die Ablagerung belasteter Böden, sowie*

Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

Die im Plansatz B I IV Z (6) angeführten ausgeschlossenen Planungen und Maßnahmen liegen für die geplante Nutzung für das kleinräumigen Wohngebiet nicht vor. Zudem sind kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen (angrenzende bestehende Wohnnutzungen) ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Plangebiet mit dem festgesetzten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar ist.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 2.2 Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen:
Regionalplanerische Ziele - Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen

Wie in der Raumnutzungskarte des Regionalplans liegt das plangegenständliche Plangebiet, wie der nachfolgende Kartenausschnitt zeigt, am Rand des Gebiets zur

Sicherung von Wasservorkommen
im Bereich Oberrieden.



In diesem Vorranggebiet haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. Die damit verbundenen Anforderungen sind dem Plansatz B I IV Z (6) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgelistet.

Plansatz B I IV Z (6)

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind.

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen, insbesondere:

- *Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,*
- *das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,*
- *das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,*
- *überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,*
- *das direkte Einleiten von Abwasser in das Grundwasser,*
- *die Ablagerung belasteter Böden, sowie*

Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

Die im Plansatz B I IV Z (6) angeführten ausgeschlossenen Planungen und Maßnahmen liegen für die geplante Nutzung für das kleinräumigen Wohngebiet nicht vor. Zudem sind kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen (angrenzende bestehende Wohnnutzungen) ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Plangebiet mit dem festgesetzten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar ist.

8. Stellungnahme schwaben netz, Augsburg, vom 16.04.2024 (Anlage 8)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
8.1	<p><u>Stellungnahme:</u> In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan keine Einwände erheben.</p> <p>Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Planungsbereich bereits Erdgasleitungen von uns betrieben werden, deren Bestand und Betrieb zu sichern ist.</p> <p>Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der Schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: „http://planauskunft.schwaben-netz.de/“</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Abwägung:</u> Die in der Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu der bestehenden Erdgasleitung und enthaltenen Hinweise sollten in der Begründung ergänzt werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Begründung ist unter 9 Ver- und Entsorgung wie folgt zu ergänzen <u>Erdgasversorgung</u> Die Fa. Schwabennetz betreibt innerhalb des Planbereichs bereits Erdgasleitungen deren Bestand und Betrieb zu sichern ist. Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der Schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: „http://planauskunft.schwaben-netz.de“</p>	

Vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich ist die Fa. Schwabennetz an der Erschließungsplanung entsprechend zu beteiligen.

9. **Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Memmingen, vom 19.04.2024 (Anlage 9)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

9.1 **Stellungnahme:**

Gegen die in Aussicht genommene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten der Gemeinde wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Gemeinde nach Abschluss der Baumaßnahme die Wiederherstellung der Grenzen beantragt.

Damit eine zügige Parzellierung der Flächen sichergestellt werden kann, sind rechtzeitig Straßennamen und Hausnummern festzulegen.

Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

**Beschlussvorschlag:
Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

10. **Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 22.04.2024 (Anlage 10)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

10.1 **Stellungnahme:**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

**Beschlussvorschlag:
Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine**

weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

11. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 06.05.2024 (Anlage 11)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
--	--------------------------------	-----------------

11. Zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:
1

Stellungnahme:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

2. Wasserversorgung / WSG

Wasserschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt. Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass eine Versorgung mit ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise sollten berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass eine Versorgung mit ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die Hinweise sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

3. Grundwasserstände

Detaillierte Informationen über die Grundwasserhältnisse liegen nicht vor.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die Aussagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Zudem wurde bei der Anlegung

einer Baggerschürfe bis zu einer Sohltiefe von 4,0 m unter Gelände kein Grund- oder Hangwasser aufgeschlossen. Entsprechende Angaben sind in der Begründung enthalten.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme sowie den Ausführungen der Abwägung besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

4. Boden

Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Insbesondere schutzwürdige Böden sind zu berücksichtigen und die Planung auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Es wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche Böden mit einer hohen Funktionserfüllung. Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Zur Baugrunderkundung wurde eine Baggerschürfe mit einer Sohltiefe von ca. 4,0 m angelegt. Die Bodenschichten wurden dokumentiert und in der Begründung dargestellt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets mit zwei Baugrundstücken wird dies als ausreichend angesehen. Einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen mit der Erstellung eines Baugrundgutachtens wird, auch hinsichtlich der unauffälligen Gebietslage und dem Sachverhalt, dass wie schon in der Stellungnahme angegeben, keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, als nicht erforderlich angesehen. Ebenso wird es als nicht erforderlich angesehen, der Empfehlung in der Stellungnahme, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen, nachzukommen.

Beschlussvorschlag:

Auf die in der Stellungnahme Forderung, einen qualifizierten Fachgutachter ein Baugrundgutachten zu erstellen als auch der Empfehlung in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen, wird verzichtet und somit nicht nachgekommen.

Stellungnahme:**5. Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung ist im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Oberrieden in Unterrieden zugeleitet. Auf Grundlage der aktuellen Betriebsdaten ist die Kapazität der Kläranlage für die Aufnahme des Schmutzwassers aus der geplanten Bebauung ausreichend.

Stellungnahme:

Hinweise an die Gemeinde:

Nach BayWG (Art.54) muss der Betreiber der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage bzw. der Träger der Kanalisation ein Abwasserkataster führen. Diese Anforderung wird nicht erfüllt. Das Kataster ist unbedingt zu erstellen!

Der Jahresbericht für das Kanalnetz in „DABay“ erfüllt die Anforderungen nur zum Teil. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Im nächsten Berichtsjahr sind die Mängel in der Eigenüberwachung gemäß EÜV Anhang 2 Teil 3 zu beseitigen und die Daten/Zahlenangaben sind entsprechend der Prüfbemerkungen zu verifizieren.

Stellungnahme:**6. Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickern. Bei der Planung und bei der Aufstellung der Satzung ist zu berücksichtigen, dass das gesammelte Niederschlagswasser über eine geeignete Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten ist. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen bzw. Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen mit ausreichender Vorreinigung anzustreben.

Hinweise zu den gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerken sowie zur Vermeidung von Bodenversiegelungen und unbeschichteten

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Der Hinweis betrifft nicht die vorliegende Bauleitplanung. Dieser wird dennoch zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde wird sich mit der angesprochenen Sachlage auseinandersetzen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Mit der vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung besteht von des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis. Es wird jedoch zudem explizit darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Dbzgl. sollte die Satzung entsprechend ergänzt werden.

Metalldächern wurden gegeben und sind zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung ist unter § 10 Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt zu ergänzen:

Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen bzw. Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen mit ausreichender Vorreinigung anzustreben. Einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) wird nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrunderkundung) zugestimmt.

Stellungnahme:

Dezentrale Rückhaltung und die Nutzung von Regenwasser sind weitere elementare Bausteine einer wassersensiblen Siedlungsentwicklung, die frühzeitig mit in die Planung aufgenommen werden sollten.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Hinsichtlich der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung sollte in der Begründung ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen werden. Von einer dbzgl. Festsetzung wird abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 9.1 Abwasserbeseitigung - Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

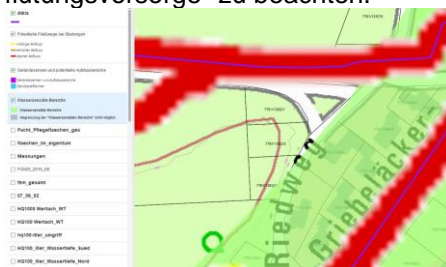
Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung

Auf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung zu verwenden, wird hingewiesen.

Stellungnahme:**7. Gewässer und Hochwasserschutz**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Oberflächengewässer vorhanden und der Geltungsbereich befindet sich bis auf einen kleinen Teilbereich außerhalb von wassersensiblen Bereichen. Unmittelbar nördlich des Vorhabensbereiches verläuft ein Bach (Gewässer 3. Ordnung) in West-Ost-Richtung. Die bestehende Bebauung von Oberrieden und auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans werden durch Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kammlach bis zu einem hundertjährigen Hochwasserereignis vor Überflutungen geschützt. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans in unmittelbarer Nähe zum Bachlauf befindet, können hier jedoch bei größeren Hochwasserereignissen Überflutungen des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden. Zudem muss auf Grund der topographischen Lage des Vorhabensbereiches bei Starkniederschlagsereignissen mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden.

Wir empfehlen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturmfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten.



Die unter Punkt 3.4 der Begründung aufgeführten Aussagen zur Hangwassersituation und zu wild abfließendem Wasser sind zu beachten.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

In der Stellungnahme wird umfangreich zum Gewässer und Hochwasserschutz ausgeführt.

Der in der Stellungnahme Unmittelbar nördlich des Vorhabensbereiches verlaufende Bach (Gewässer 3. Ordnung) in West-Ost-Richtung.



Wie der vorausgehende Planauszug zeigt, ist der Graben (blaue Linie) in dem dargestellten Bereich verrohrt.

Die bestehende Bebauung von Oberrieden und auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans werden durch Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kammlach bis zu einem hundertjährigen Hochwasserereignis vor Überflutungen geschützt. Auch wenn sich der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans in unmittelbarer Nähe zum Bachlauf der Kammel (Abstand ca. 80 m) befindet ist aufgrund der gegebenen Höhenlage des Plangebiets mit ca. 580 m NHN im Vergleich zu der westlich der Kammel (Höhe Normalwasser ca. 575 m NHN) verlaufenden Grieblackerstraße mit einer Höhenlage von ca. 577 m NHN auch bei Extremhochwässern bei einem Höhenunterschied von 3,0 m (bzw. zur Normalwasserlage von 5,0 m) kein Überflutungsrisiko gegeben.

Zu der in der Stellungnahme angesprochenen Hochwassergefahr sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter §. Baugrund wie folgt zu ergänzen:

Gewässer und Hochwasserschutz**Kammel**

Die bestehende Bebauung von Oberrieden und auch der

Geltungsbereich des Bebauungsplans werden durch Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kammlach bis zu einem hundertjährigen Hochwasserereignis vor Überflutungen geschützt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bachlauf der Kammlach (Abstand ca. 80 m). Aufgrund der gegebenen Höhenlage des Plangebiets mit ca. 580 m NHN im Vergleich zu der westlich der Kammlach (Höhe Normalwasser ca. 575 m NHN) verlaufenden Griebeläckerstraße mit einer Höhenlage von ca. 577 m NHN ist auch bei Extremhochwässern bei einem Höhenunterschied von 3,0 m (bzw. zur Normalwasserlage von 5,0 m) ein Überflutungsrisiko nahezu ausgeschlossen und somit faktisch nicht gegeben.

Bach (Gewässer 3. Ordnung) in West-Ost-Richtung verlaufend

Der unmittelbar nördlich des Vorhabenbereiches in West-Ost-Richtung verlaufende Graben (Gewässer 3. Ordnung) in dem mit einer blauen Linie dargestellten Grabenbereich, wie der nachfolgende Planauszug zeigt, verrohrt.



**Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan “Am Riedweg“
im Gemeindeteil Oberrieden, Gemeinde Oberrieden
in der Vorentwurfsfassung vom 25.03.2024 gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit
vom 15.04.2024 bis einschließlich 15.05.2024**

1.	Anschrift	E-Mail-Adresse	Antwort Am	Keine Einwendungen	Einwendungen
2.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben , Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach	poststelle@ale-schw.bayern.de	30.04.2024		
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim	poststelle@aelf-mh.bayern.de	16.04.2024		
4.	Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim	Erkheim@BayerischerBauernVerband.de			
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München	beteiligung@blfd.bayern.de			
6.	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim	bn-mm-ua@t-online.de			
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten (Allgäu)	C.Weis@telekom.de	15.05.2024		
8.	Gemeinde Kammlach , Pfarrer-Herb-Straße 11, 87754 Kammlach	rathaus@kammlach.bayern.de			
9.	Handwerkskammer für Schwaben , Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg	info@hwk-schwaben.de	19.04.2024		
10.	Industrie- und Handelskammer Schwaben , Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg	info@schwaben.ihk.de	13.05.2024		
11.	Herrn Dr. Bernhard Niethammer Kreisheimatpfleger Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim	bernhard.niethammer@bauernhofmuseum.de			
12.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 6, 87700 Memmingen	schwaben@lbv.de			
13.	Landratsamt Unterallgäu Abt. Tiefbau, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim	walter.pleiner@lra.unterallgaeu.de	18.04.2024		
14.	Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim	ruth.eberhardt@lra.unterallgaeu.de			
15.	Landratsamt Unterallgäu (Gebäude 2) Untere Naturschutzbehörde, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim	brigitte.fischer@lra.unterallgaeu.de	07.05.2024		
16.	Landratsamt Unterallgäu Kreisbaumeister, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim	Claus.Irsigler@lra.unterallgaeu.de	03.05.2024		
17.	Landratsamt Unterallgäu Abt. Straßenverkehr, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim	johann.rosskopf@lra.unterallgaeu.de			
18.	Landratsamt Unterallgäu Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim	thomas.scholz@lra.unterallgaeu.de	10.05.2024		
		Bodenschutz	30.04.2024		

19.	Landratsamt Unterallgäu Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim	martin.daser@lra.unterallgaeu.de	23.04.2024		
20.	LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe	kontakt@lew-verteilnetz.de	08.05.2024		
21.	Luftamt Südbayern , Maximilianstr. 39, 80538 München	poststelle@reg-ob.bayern.de			
22.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg	poststelle@reg-schw.bayern.de	22.04.2024		
23.	Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm	martin.samain@rvdi.de	02.05.2024		
24.	Firma schwaben netz gmbh , Bayerstraße 45, 86199 Augsburg	info@schwaben-netz.de	17.04.2024		
25.	Staatliches Bauamt Kempten , Rottachstraße 13, 87439 Kempten	poststelle@stbake.bayern.de			
26.	Stadt Mindelheim , Maximilianstraße 26, 87719 Mindelheim	poststelle@mindelheim.de	15.04.2024		
27.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen - Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim	poststelle-mn@adbv-mm.bayern.de	19.04.2024		
28.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	22.04.2024		
29.	Wasserwirtschaftsamt Kempten , Rottachstr. 15, 87439 Kempten	poststelle@wwa-ke.bayern.de	06.05.2024		
30.	Gemeinde Breitenbrunn , Kirchstr. 1, 87739 Breitenbrunn	bgm-breitenbrunn@vgem-pfaffenhausen.de			
31.	Markt Pfaffenhausen , Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen	poststelle@vgem-pfaffenhausen.de			
32.	Markt Erkheim , Marktstr. 1, 87746 Erkheim	vorzimmer@erkheim.de			

Balzhausen, 14.06.2024

 gerhard glogger, architekt